



# 1. BVG-Revision

## Praxis des BVS

Dr. iur. Erich Peter, RA, LL.M. Taxation  
Amtschef  
Amt für berufliche Vorsorge und Stiftungen  
des Kantons Zürich (BVS)



# Inhaltsverzeichnis

- I. Begünstigtenordnung**
- II. 1/4 - Kapitaloption**
- III. Teilliquidation**
- IV. Anlagen beim Arbeitgeber**
- V. Pflichten der Kontrollstellen bei Unterdeckung und eingeschränkter Risikofähigkeit**



## I. **Begünstigtenordnung (Art. 20a BVG)**

- Neu: Erweiterte Begünstigtenordnung ab 1.1.2005
- Freiwillig, aber relativ starr
- Kaskadenordnung

### **Praxis BVS**

- Auslegung von Art. 20a BVG durch BVS auf Homepage
- Hinweis für Kunden im Reglementsbrief
- Zulassen abweichender Auffassungen bis zu anders lautendem Gerichtsentscheid



## II. Kapitaloption (Art. 37 Abs. 2 BVG)

- Neu: ¼-Kapitaloption im BVG zwingend ab 1.1.2005
- Gesetzgeberisches Problem:
  1. Keine Frist für Geltendmachung vorgesehen
  2. Frist von Art. 37 Abs. 4 lit. b BVG nicht anwendbar
- Dies ist weder sinnvoll, noch praktikabel

### Praxis BVS

- BVS akzeptiert reglementarische Frist für die ¼-Kapitaloption nach Art. 37 Abs. 2 BVG
- BVS akzeptiert gleiche Frist für Art. 37 Abs. 2 und Abs. 4 BVG



### III. Teilliquidation (Art. 53b ff. BVG) (1/4)

- Neues Verfahren:
  1. Teilliquidationsreglement /-bestimmungen werden vom BVS konstitutiv genehmigt (Frist 31.12.2007)
  2. Autonome Durchführung der Teilliquidation durch VE (BVS nur bei Beschwerde involviert)
- Aber: Grundsätzlich keine neue materiell-rechtliche Beurteilung der Teilliquidation (Voraussetzungen, Grundlagen etc.) per 1.1.2005
- Unterscheidung der Teilliquidation von VE und WFF



## III. Teilliquidation von VE (2/4)

### Praxis BVS

- **Tatbestandsvermutung** (Art. 53b Abs. 1 BVG)
  1. Gesetzgeber wollte keine neue Definition und damit keine Abkehr von bisheriger Lehre und Praxis
  2. Reine Kopie von Art. 53b BVG im Reglement wird vom BVS akzeptiert



## III. Teilliquidation von VE (3/4)

### Praxis BVS

- **Verfahren betr. Mitteilung der Verfügung zur Reglementsgenehmigung**
  1. Verfügung BVS nur gegenüber VE ( $\neq$  Versicherte), Versicherte haben kein Recht zur Anfechtung
  2. Bei konkreter Teilliquidation hat die VE die Versicherten u.a. auch über die konstitutive Genehmigung der Teilliquidationsbestimmungen zu orientieren.



### III. Teilliquidation von WFF (4/4)

- Grundsätzlich gelten die Ausführungen zur Teilliquidation von VE auch für WFF (Art. 89<sup>bis</sup> Abs. 6 Ziff. 9 ZGB)
- Unterschiede zwischen WFF und VE:
  1. Stiftungsvermögen grundsätzlich patronal gebildet
  2. Regelmässig keine reglementarischen Ansprüche
  3. Zweck regelmässig auch Unterstützung in Notlagen
  4. Oft auch Finanzierungszweck
- Folge: Stiftungsrätliches Ermessen ist bei WFF grösser
- Daran ändert auch Art. 89<sup>bis</sup> Abs. 6 Ziff. 9 ZGB nichts
- 2 Merkblätter BVS zur Teilliquidation von VE und von WFF





## IV. Anlagen beim Arbeitgeber (Art. 57 ff. BVV2) (1/3)

- Neu:
  1. Berechnung Vorsorgekapital (Art. 57 Abs. 1 BVV2)
  2. Limite von 20 auf 5 % gesenkt (Art. 57 Abs. 2 BVV2)
  3. Sicherstellung durch Garantien und Grundstücke des AG verschärft (Art. 58 Abs. 2 lit. a und lit. b BVV2)
- Folge: Praxis zu Anlagen beim AG muss vom BVS verschärft werden
- Praxis muss sozialadäquat sein und den wirtschaftlichen Problemen der AG Rechnung tragen, ohne den klaren gesetzgeberischen Willen zu verletzen
- Oberste Maxime ist der Schutz des Vorsorgevermögens



## IV. Anlagen beim Arbeitgeber (Art. 57 ff. BVV2) (2/3)

### Praxis BVS für Vorsorgeeinrichtungen

Es besteht kein Rechtsanspruch für VE auf Ausschöpfung der internen Bandbreiten des BVS im konkreten Einzelfall

1. Limite 1 unveränderbar (Art. 57 Abs. 1 BVV2)
2. Limite 2 von 10 % möglich (Art. 57 Abs. 2 BVV2), sofern Anlagereglement und jährlicher schlüssiger Bericht (Art. 59 BVV2)
3. Sofern per 1.1.2006 Senkung auf 5 % (evtl. 10 %) nicht möglich war:
  - Schriftliche Begründung durch VE
  - Abzahlungsvereinbarung zw. AG und VE über max. 3 Jahre
  - Bestätigung Revisionsstelle AG



## IV. Anlagen beim Arbeitgeber (Art. 57 ff. BVV2) (3/3)

### Praxis BVS für Wohlfahrtsfonds

Es besteht kein Rechtsanspruch für WFF auf Ausschöpfung der internen Bandbreiten des BVS im konkreten Einzelfall

1. Aufgrund von Art. 89<sup>bis</sup> Abs. 6 Ziff. 18 ZGB gilt grundsätzlich das Gleiche wie für VE (vgl. Slide 10)
2. Achtung:
  - Limite 2 von 20 % möglich, sofern Anlage-reglement + jährlicher schlüssiger Bericht
  - Limite 2 von max. 50 % möglich, sofern so viel AGBR im WFF (+ Art. 59 BVV2)
  - Reduktion der Anlagen beim AG unter den vorgenannten Bedingungen (auf 5 % [evtl. 20 % resp. 50 %])



## V. Unterdeckung / eingeschr. Risikofähigkeit (1/2)

### Unterdeckung

- Zeitlich begrenzte Unterdeckung möglich (Art. 65c BVG)
- Neue Pflichten Kontrollstelle (Art. 35a BVV2)

#### Praxis BVS

- Art. 35a BVV2 wird per JB 2005 angewendet
- Neues Testat der Treuhand-Kammer nach Art. 35a Abs. 2 BVV2
- Unterschrift KSt auf UD-Meldeformular nur erforderlich, sofern neues Testat nicht verwendet



## V. Unterdeckung / eingeschr. Risikofähigkeit (2/2)

### Eingeschränkte Risikofähigkeit

- Gesetzgeber hat eingeschr. Risikofähigkeit nicht geregelt
- Weisung des BVS zur eingeschr. Risikofähigkeit vom April 2003 gilt nach wie vor

#### Praxis BVS

- Bei eingeschränkter Risikofähigkeit hat KSt ergänzenden Bericht gemäss Muster BVS-TK einzureichen.
- Gründe: Auseinandersetzung und objektive Beurteilung